

Hausordnung

der Wohnungseigentümergeinschaft XXXX

Hausbewohner können nur dann friedlich „unter einem Dach“ zusammenleben, wenn sie den Willen zu guter Nachbarschaft auf der Grundlage gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung besitzen und auch danach leben. Aus diesem Grund unterwerfen sich die Eigentümer nachfolgenden Hausordnungsregelungen, wobei sie sich auch verpflichten, im Falle beabsichtigter Wohnungs- bzw. Teileigentumsvermietung sobald als möglich diese Regelungen und etwaige Ergänzungen, Änderungen und Erweiterungen auch Mietern/Untermietern/Pächtern in rechtsgültiger Weise zur Auflage zu machen. Die Hausordnung ergänzt und präzisiert insoweit § 14 WEG, die Gemeinschaftsordnung und vorgenannte Verhaltens-Grundsätze.

§ 1 Häusliche Ruhe

1. Als grundsätzliche **Ruhezeiten** werden die täglichen Zeiträume von 22 bis 6 Uhr und 13 bis 15 Uhr festgelegt. An Sonn- und Feiertagen wird diese Ruhezeit erweitert auf 18 bis 8 Uhr und 12 bis 15 Uhr. Hierzu sind auch die Vorschriften der Landeshauptstadt München zu berücksichtigen
2. In den vereinbarten Ruhezeiten dürfen keine **ruhestörenden Arbeiten** vorgenommen werden (wie z. B. Teppich klopfen, handwerkliche, mit Lärm verbundene Arbeiten, Rasen mähen etc.). Dies gilt auch für Arbeiten in Kellerräumen und auf bzw. in gemeinschaftlichen Rächen und Räumen in und außer Haus.
3. Das **Musizieren** in Wohnungen ist ebenfalls grundsätzlich in vorgenannten Ruhezeiten nicht gestattet. Musikinstrumente sind darüber hinaus – soweit möglich – schall dämpfen.
4. **Tonträger** dürfen nicht über Zimmerlautstärke eingestellt werden; sie dürfen grundsätzlich auch nicht auf Balkonen, Loggien oder Terrassen betrieben werden. Gleiches gilt für Benutzungsgeräusche von genehmigungsfreien – möglicherweise jedoch lärm störenden – Maschinen/Haushaltsgeräten (wie z.B. Wasch-, Näh-, Küchen- und Schreibmaschinen sowie Staubsaugern).
5. Eltern und Erziehungsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass **unübliche** Ruhestörungen durch **Kinder** insbesondere in den vereinbarten Ruhezeiten – in und außer Haus – vermieden werden. Das Spielen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Kinderspielplätzen und -flächen zulässig, also insbes. nicht in Kellerräumen, Hausgängen, Fluren und Treppenhäusern.
6. Es ist auch darauf zu achten, dass generell und insbesondere während der Ruhezeiten **Haus- und Wohnungstüren** leise geschlossen werden und bei Zu- und Abfahrten zur oder von der Garage jeglicher unnötige Lärm vermieden wird. Besucher/Gäste sind zur Nachtzeit leise zu verabschieden. Treppenhäuser und Flure dürfen in vereinbarten Ruhezeiten nicht mit Holzschuhen (Kleppern) begangen werden.
7. **Gästepartys** in Wohnungen, bei denen (insbesondere mit Musik und Tanz) die unter Ziffer 1 festgelegten Ruhezeiten überschritten werden, sind grundsätzlich 1- bis 2mal im Quartal gestattet, allerdings insoweit auch eingeschränkt bis längstens 24 Uhr.
Solche Partys und ähnliche geräuschvolle Veranstaltungen sind jedoch rechtzeitig vorher unmittelbar betroffenen Nachbarbewohnern anzukündigen.

§ 2 Sauberhaltung, Reinlichkeit und sonstige Verhaltens-, Rücksichtnahme-, Sicherungs- und Sorgfaltspflichten

1. Teppiche, Polster, Betten, Matratzen, Kleidungsstücke, Schuhe etc. dürfen nur auf/in hierfür vorgesehenen gemeinschaftlichen Plätzen/Räumen oder innerhalb des Wohnungseigentums unter Beachtung der Ruhezeiten **gereinigt** werden; eine Reinigung auf Terrassen und Balkonen ist nicht gestattet.
2. Kehricht, **Küchenabfälle** etc. dürfen nur in die hierfür bestimmten Abfallbehälter/Mülltonnen/Biotonnen (Container) entleert werden; der Müll ist weiter zu trennen. Größeres Sperrgut ist selbstständig in Sammeldeponien zu bringen. Flüssigkeiten und andere Abfälle (wie Zigarettenkippen, Brot- und Kuchenkrümel etc.) dürfen nicht aus Fenstern oder über Balkone geschüttet werden.

Auch beim Gießen von absturzsicher und bauordnungsrechtlich korrekt angebrachten Blumenkästen ist darauf zu achten, dass Gießwasser nicht auf darunter liegende Flächen und/oder Gebäudeteile läuft. Gleiches gilt für Wisch-Wasser auf Balkonen oder Terrassen. Kletterpflanzen an Außenwänden sind im Übrigen nicht gestattet.

3. In **Ausgussbecken**, Bade- sowie Duschwannen und Toiletten dürfen keine sperrigen Abfälle und schädlichen Flüssigkeiten gegeben werden. Es ist speziell verboten, das WC quasi als Abfalleimer zu benutzen, z. B. für Blechdosen, Watte, Textilien, Hygieneartikel, Windeln, Zeitungen, Zigarettenschachteln, Rasierklippen, Bauabfälle, Farbreste, Fette, Öle etc.
4. Schuldhaft herbeigeführte **Verunreinigungen** gemeinschaftlicher Räume, Flächen und Einrichtungsteile sowie anderen Sondereigentums hat der Störer selbstverantwortlich bzw. auf Weisung des Verwalters unverzüglich zu beseitigen, ggf. entstandenen Schaden zu ersetzen. Zu Kontrollzwecken ist dem Verwalter und auch dem Hausmeister das Betreten des Sondereigentums zu gestatten.
5. Das grundsätzlich in begrenzter Zahl gestattete Halten von Hunden, Katzen und sonstigen **Haustieren** (Ausnahme: Fische im Aquarium) bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Hausverwaltung. Der betreffende Tierhalter muss stets dafür sorgen, dass durch die Tiere weder Schmutz noch anderweitige Belästigungen oder auch Gefährdungen verursacht werden.

Hunde sind innerhalb des Hauses und der Außenanlage stets an der kurzen Leine und ggf. nur mit Maulkorb zu führen. Verunreinigungen gemeinschaftlicher Gebäudeteile und Flächen sind sofort vom Tierhalter zu beseitigen. Bei Nichtbeachtung dieser Verhaltensregelungen kann eine bereits erteilte Erlaubnis nach einmaliger, erfolgloser Abmahnung widerrufen werden.

Das Halten von Reptilien aller Art, landesunüblichen Tieren, insbesondere Ratten, Mardern, Affen, Wildkatzen und insbesondere als beängstigend oder als gefährlich zu bezeichnenden Hunden (insbesondere sog. Kampfhunden nach allgemein anerkannten Rassen-Definitionen) ist untersagt; Gleiches gilt für die Zucht oder den Handel von/mit solchen „gefahrengeigten“ Tieren.

6. Das Auftreten von **Ungeziefer** in Wohnungen ist dem Verwalter unverzüglich mitzuteilen (z.B. Befall von Schaben/Kakerlaken/Silberfischchen usw.). Kammerjäger darf der Zutritt in Wohnungen nicht verwehrt werden.
7. In **Treppenhäusern**, Kellergängen, Fluren und auf gemeinschaftlichen Loggien dürfen zur Vermeidung von Stürzen im Dunkeln und zur Freihaltung von Fluchtwegen keine Gegenstände (z.B. Schuhe, Schränke, Pflanzen, Schirmständer, Blumentöpfe) abgestellt werden. Fahrräder, Kinderwagen, Schlitten und dgl. sind grundsätzlich nur im Kellergeschoss auf den hierfür vorgesehenen Plätzen oder im Bereich des Sondereigentums (eigenen Kellers) zu deponieren. Sie sind über Flure und Treppen zu tragen. Etwa verursachte Verschmutzungen gemeinschaftlicher Flächen sind sofort zu beseitigen.

Motorfahrzeuge dürfen grundsätzlich nicht in Kellern abgestellt werden.

Balkone und Terrassen dürfen ebenfalls nicht – optisch nachteilig und einsehbar – als Abstell- oder Lagerflächen benutzt werden (Ausnahme: übliche Tische, Stühle, Liegen, Sonnenschirme, Pflanzen). Blumenkästen sind grundsätzlich Balkon innenseitig anzubringen. Pflanztröge und -beete auf Dachterrassen dürfen nur so aufgestellt werden, dass genügend Arbeitsraum für etwaige Sanierungen an gemeinschaftlichen Bauteilen (z.B. Brüstung oder Fassade) verbleibt; das Gewicht etwaiger Schalen, Tröge und Beete (einschließlich Bepflanzung) darf zu keinen statischen Gefährdungen führen und kein Risiko für die Terrassenunterbodenkonstruktion darstellen; konstruktive Schutzschichten sind gegen aggressives Wurzelwerk zu schützen.

Für kontinuierliche Gullyreinigung ist der jeweilige Eigentümer allein verantwortlich.

8. In Erfüllung versicherungsrechtlicher Vorschriften und zum Schutze der Hausbewohner sind die **Haustüren** vom 1. Oktober bis zum 31. März eines Jahres um 20 Uhr, in den übrigen Zeiten um 21 Uhr zu versperren. Jeder Hausbewohner, der nach den genannten Zeiten noch ein- oder ausgeht, hat die Türen wieder ordnungsgemäß zu verschließen. Tagsüber ist darauf zu achten, dass die Haustüren nach der Benutzung wieder in das Schloss einrasten.

9. Im Keller sind die **Fenstergitter** grundsätzlich geschlossen zu halten. Bei Regen, Sturm und Schnee sind darüber hinaus die Fenster in Kellerabteilen zu schließen. Entsteht durch die Nichtbefolgung dieser Anordnung Schaden an fremdem Eigentum, so haftet der betreffende Keller-Eigentümer.
- Treppenhausfenster** dürfen zum Lüften von Anfang April bis Ende September täglich maximal 1/2 Stunde, von Oktober bis Ende März maximal 1/4 Stunde geöffnet werden.
10. Für den Anschluss von **Rundfunk- und Fernsehgeräten** dürfen grundsätzlich nur die vorgeschriebenen Spezial-Anschlusskabel/Anschlüsse an die gemeinschaftliche Antennenanlage verwendet werden. Das Anbringen von gesonderten Außenantennen (einschl. Einzel-Parabolantennen) und Funkamateurl-Antennen ist ohne bestandskräftige Beschlussgenehmigung der Eigentümer nicht gestattet. Bei ausländischen Bewohnern mit Wunsch auf nur via Satellit empfangbare heimische Sender sind jedoch die Grundsätze der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung der Fachgerichte und insbesondere des BVerfG miteigentümerseits zu berücksichtigen.
11. Im Winter ist dafür zu sorgen (auch bei längerer Abwesenheit), dass alle Wasser führenden **Leitungen** (Be- und Entwässerung, Heizung) vor Frost geschützt werden.
- Weiterhin besteht grundsätzlich die Eigentümer-Verpflichtung, Balkone von Schnee und Eis (ohne salzen zu dürfen) möglichst frei zu halten.
- Unter Druck stehende **Wasseranschlüsse** (insbesondere von Geschirrspül- und Waschmaschinen) sind zumindest bei mehr als 1-tägiger Abwesenheit zu sichern/abzudrehen. Gleiches gilt für etwaige Gashähne. Vor dem Verlassen einer Wohnung sollte auch stets kontrolliert werden, dass alle Wasserauslässe abgedreht sind.
12. Das Anbringen von fest verankerten **Markisen**, Sonnenblenden usw. auf Balkonen und Terrassen bedarf – generell genehmigender Beschlussfassung in der Eigentümerversammlung, Hinsichtlich etwaiger Haftung für Folgeschäden am Gemeinschaftseigentum oder anderem Sondereigentum gilt auch hier die Verantwortlichkeit des Verursachers (einschließlich etwaiger Sondernachfolger im Eigentum). Auf die Einheitlichkeit von Farbe, Form und Gestalt solcher festen Sonnenschutzeinrichtungen ist bei jeglichen Gestattungsentscheidungen zu achten. Anderweitige bauliche Veränderungen an Balkonen und Terrassen richten sich ausschließlich nach den Grundsätzen der Gemeinschaftsordnung bzw. den gesetzlichen Bestimmungen in § 22 Abs. 1 i. V. mit § 14 WEG.
- Das **Grillen** mit Kohle auf Balkonen und Terrassen ist nicht gestattet.
13. Bewohner, welche ihre Wohnung über einen mehr als 3-tägigen Zeitraum unbewohnt lassen wollen, ist dringend zu empfehlen, einen **Schlüssel** ihrer Wohnung einer bekannten und leicht erreichbaren Vertrauensperson oder dem Hausmeister (z.B. in verschlossenem/versiegeltem Umschlag) auszuhändigen, um im Notfall zur Verhütung bzw. Beseitigung von Schäden das Betreten der Wohnung zu ermöglichen. Der Hausmeister soll eine fremde Wohnung möglichst nur mit einer oder mehreren Zeugenperson(en) betreten.
14. **Schlüsselverluste** sind unverzüglich dem Verwalter zu melden; Ersatzbestellungen erfolgen über den Verwalter anhand des von ihm verwahrten Schließ-Sicherungsscheins. Die Kosten für Ersatzschlüssel (und ggf. neue Schlösser) hat im **verschuldeten** Verlustfall der betreffende Eigentümer zu tragen. Schlüssel sollten im Übrigen nicht mit Namens- und Anschrift Hinweisen gekennzeichnet werden.
15. In Sondereigentumsräumen (insbesondere Garagen, Kellern und Speichern) sowie gemeinschaftlichen Räumlichkeiten dürfen keine leicht **brennbaren**, explosiven oder giftigen/ätzenden **Materialien** und Flüssigkeiten gelagert/aufbewahrt werden. Die Verwendung offenen Kerzenlichts ist allein innerhalb des Sondereigentumsbereichs bei Anwesenheit der Bewohner gestattet.
16. Die Benutzung gemeinschaftlicher **Garten- und Raumflächen** bedarf mangels spezieller Vereinbarung eigener Beschlussregelungen der Eigentümer.
17. Eigentümer, die ihre Wohnungen **vermieten**, sind verpflichtet, die Hausverwaltung von Ein- und Auszügen schriftlich in Kenntnis zu setzen und die Namen der Mieter bekannt zu geben. Für das Klingel-Tableau dürfen nur einheitliche Namensschilder verwendet werden, die der Hausmeister/Verwalter nach Anforderung zu Lasten des Eigentümers bestellt.
18. Das **Rauchen** in gemeinschaftlichen Räumen des Hauses (insbes. Fluren, Treppenhäusern, Kellergängen, Wasch-, Trocken- und Abstellräumen, der Tiefgarage usw.) ist nicht gestattet. Beim Rauchen auf Balkonen,

Loggien, Terrassen oder in Räumen mit geöffneten Fenstern/Türen sollte zumindest auf Nachbarbewohner Rücksicht genommen werden, die – vielleicht krankheitsbedingt oder Gesundheit vorbeugend – durch Rauchimmissionen – bei bestimmter Witterungs- und Windlage – im eigenen Wohngebrauch gestört/beeinträchtigt sein könnten.

§ 3 Waschordnung

Für die Benutzung maschineller Einrichtungen im Waschhaus ist eine, von der Gemeinschaft festgesetzte Gebühr zu entrichten. Die Wasch- und Trockenräume sind in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Die Maschinen sind immer sorgfältig und nach Hersteller Gebrauchsanweisung zu bedienen. Nach Gebrauch sind Geräte und Maschinen sorgfältig zu reinigen.

Das Wäschetrocknen auf Loggien, Terrassen und gemeinschaftlichen Gartenflächen hat zu unterbleiben; auf Balkonen ist das Trocknen nur gestattet, wenn Trockenständer (unter Brüstungshöhe) nicht von außen sichtbar sind.

Die Bedienung von Wasch- und Trockenmaschinen ist Kindern grundsätzlich nicht gestattet.

Nach Beendigung des Waschvorganges ist der Wasserhahn abzdrehen und der Trommelverschluss geöffnet zu lassen.

Die Waschraumbenutzer haften für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung der Waschräumeinrichtungen. Auftretende Störungen sind dem Hausmeister/Verwalter unverzüglich zu melden.

Damit alle Bewohner gleichermaßen wirtschaftlich die Geräte und Räume benutzen können, ist

- die fertige Wäsche nach Beendigung des Wasch- oder Trockenvorganges **vom jeweiligen Nutzer** unverzüglich aus den Geräten zu entnehmen.

- die feuchte Wäsche platz sparend im Trockenraum aufzuhängen (nur Erlbach 13).

- die trockene Wäsche unverzüglich aus dem Trockenraum zu entfernen (nur Erlbach 13).

Das Fenster ist nach dem Trocknen wieder zu schließen.

Alle Bewohner haben die gleichen Nutzungsrechte an den Maschinen.

In den **ausliegenden Belegungs-/Nutzungslisten** sollen sich die Nutzer für die Wasch- oder Trockendauer eintragen.

Um auch den Mitbewohnern das Waschen und Trocknen zu ermöglichen, darf je Wohneinheit **nur vier Stunden pro Tag** reserviert werden.

§ 4 Feuer- und Kälteschutz (ergänzende Regelungen)

Zur Vermeidung von Brandgefahr dürfen insbesondere gemeinschaftliche Keller- und Speicherräume nicht mit offenem Licht betreten werden. Das Einstellen und Lagern von leicht brennbaren Gegenständen, wie Holz- und Polstermöbeln, Autoreifen etc. in Keller- und Speicherabteilen ist grundsätzlich verboten.

Bei Frostwetter sind Räumlichkeiten, insbesondere Bad, Toilette und Küche vor allzu starker Auskühlung zu schützen (insbesondere bei längerfristigem Leerstand von Sondereigentums-Räumen in Wintermonaten). Die Kellerfenster sind grundsätzlich geschlossen zu halten.

Für das Öffnen und Schließen (Lüften) von gemeinschaftlichen Flur- und Treppenhausfenstern ist bei Meinungsverschiedenheiten unter Nutzern mangels anderweit gültiger Regelungen/Absprachen grundsätzlich der Hausmeister/Verwalter zuständig.

§ 5 Garagen- und Stellplatzordnung

1. Alle bestehenden sicherheitsrechtlichen, behördlichen Vorschriften und etwaigen Auflage-Verfügungen sind strengstens zu beachten. Es gelten zudem die Vorschriften der StVO (Straßenverkehrsordnung) und der StVZO (Straßenverkehrszulassungsordnung) analog. Verboten ist in Garagen unter anderem (ohne Gewähr für Vollständigkeit):
 - a) das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
 - b) die Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen auf/in den Stellplatz-Flächen/Räumen;
 - c) des Weiteren das Lagern entleerter Betriebsstoffbehälter;
 - d) das Laufen lassen und Ausprobieren der Motoren in/auf geschlossenen oder nicht ausreichend entlüfteten Einstellräumen/Stellplätzen;
 - e) die lose Aufbewahrung gebrauchter Putzmittel (die Aufbewahrung darf lediglich in dicht schließenden Blechgefäßen geschehen);
 - f) das Hupen und die Belästigung der Nachbarschaft durch Rauch/Abgase und Geräusche;
 - g) es darf im Übrigen vor und in der Garage nur im Schritttempo gefahren werden;
 - h) das Einstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank, Ölbehälter und Vergaser usw.;
 - i) das Aufladen von Akkumulatoren-Batterien in den Einstellräumen.
2. Das Abstellen von Fahr- oder Motorrädern, sowie das Parken in der Ein- und Ausfahrtszone ist nicht gestattet.
3. Das Garagentor ist nach jeder Ein- bzw. Ausfahrt zu schließen.
4. Wagenwaschen und ähnliche Arbeiten dürfen nur vorgenommen werden, sofern die hierfür vorgeschriebenen Einrichtungen und Plätze vorhanden sind. Waschplätze sind sauber zu hinterlassen.
5. Die Vornahme von Reparaturen [alternativ: nur außerhalb des Einstellplatzes] ist nicht gestattet. Jegliche Lackierarbeiten in offener Tiefgarage sind stets untersagt.
6. Eine Änderung der elektrischen Einrichtungen (einschl. Entlüftung) in der Garage darf nicht eigenmächtig vorgenommen werden.
7. Mopeds, Roller und Motorräder dürfen auf dem Hof grundsätzlich nur mit ausgeschaltetem Motor bewegt werden.
8. Ausdrücklich allein zweckbestimmte **Pkw**-Stellplätze dürfen auch nur zum Abstellen/Parken von Pkw's und/oder Krafträdern benutzt werden (nicht also z.B. zum Abstellen von Wohnmobilen und Lkw's).
9. Offene Stellplätze in einer Tiefgarage dürfen ohne gestattenden, bestandskräftigen Eigentümerbeschluss nicht umzäunt oder durch Trennwände/Mauern mit eigenen Toren abgegrenzt/verändert werden.
10. Ein Garagenbenutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder sonstige Personen, denen er die Benutzung seines Kraftfahrzeuges oder seines Garagenabstellplatzes gestattet hat, verursacht werden.

§ 6 Lüften und Heizen

Für ein gesundes, angenehmes Raumklima ist regelmäßiges Lüften äußerst wichtig. Sehr häufig wird durch zu viel oder falsches Lüften unnötig Energie verschwendet oder umgekehrt für zu wenig Frischluft gesorgt und dadurch ein ungesundes Raumklima geschaffen. Richtiges Lüften ist daher wichtig, um Schimmelbildung zu verhindern!

Die ideale Luftwechselrate hängt im Wesentlichen von der Lüftungsart (Fenster gekippt oder ganz offen) und vom Frischluftbedarf (Personenanzahl, Raumnutzung) ab. Die energiesparendste Art, Wohnungen zu lüften, orientiert sich am tatsächlichen Frischluftbedarf und erfolgt durch weites Öffnen der Fenster am besten mit Querlüftung, d.h. gegenüberliegende Fenster werden geöffnet.

Regeln für bedarfsorientiertes Lüften

1. Raumweise lüften
2. Gekippte Fenster führen meist zu überhöhten Luftwechselraten. Die dauernde Kippstellung ist nur von Mai bis September sinnvoll. Im Winterhalbjahr sollten Fenster am besten kurz und weit geöffnet werden (sog. "Stoßlüftung" und wo möglich Querlüftung).
3. Da bei der empfehlenswerten "Stoßlüftung" der Luftaustausch sehr rasch erfolgt, ist diese Lüftungsart im Winter nur dann energiesparend, wenn das Fenster kurz geöffnet wird (etwa 5 Minuten).
4. Die Dauer des Fensteröffnens an das Außenklima (Kälte, Wind) anpassen. Faustregel: Je kälter draußen, desto kürzer lüften.

§ 7 Sonstiges

1. Jeder Wohnungs- bzw. Teileigentümer haftet für seine Familienangehörigen, sein Dienstpersonal oder für Besucher, sowie für seine Mieter hinsichtlich der Beachtung dieser Hausordnung, auch wenn bei Zuwiderhandlungen kein Verschulden des Eigentümers selbst vorliegen sollte. Der Eigentümer ist verpflichtet, bei Vermietung seines Eigentums dem Mieter diese Hausordnung auszuhändigen.
2. Beschwerden über die Nichtbeachtung einzelner Bestimmungen dieser Hausordnung sind dem Verwalter schriftlich unter Hinweis auf Fakten und Daten (nicht in anonymer Form) zuzuleiten.
3. Der Hausmeister ist angewiesen, ebenfalls auf die Einhaltung der Hausordnung zu achten; der Hausmeister handelt hier in seiner Eigenschaft als Beauftragter der Hausverwaltung.
4. Über Ergänzungen und Änderungen dieser Hausordnung entscheiden die Eigentümer unter Berücksichtigung von Billigkeitserwägungen im Rahmen ordnungsgemäßer Verwaltung mehrheitlich.
5. Sollten einige Bestimmungen dieser Hausordnung gerichtlicher Gültigkeitskontrolle im Einzelfall nicht standhalten, werden ungültige Bestimmungen durch sinngemäß gültige ersetzt (ebenfalls mit einfacher Beschlussmehrheit). Alle übrigen Regelungen bleiben erhalten.

Stand Juni 2007